

Erwägungsgrund 081

Damit die Anforderungen dieser [Verordnung](#) in Bezug auf die vom [Auftragsverarbeiter](#) im Namen des [Verantwortlichen](#) vorzunehmende [Verarbeitung](#) eingehalten werden, sollte ein [Verantwortlicher](#), der einen [Auftragsverarbeiter](#) mit [Verarbeitungstätigkeiten](#) betrauen will, nur [Auftragsverarbeiter](#) heranziehen, die – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen – hinreichende [Garantien](#) dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen – auch für die Sicherheit der [Verarbeitung](#) – getroffen werden, die den Anforderungen dieser [Verordnung](#) genügen.

Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen [Auftragsverarbeiter](#) kann als Faktor herangezogen werden, um die [Erfüllung](#) der Pflichten des [Verantwortlichen](#) nachzuweisen. Die Durchführung einer [Verarbeitung](#) durch einen [Auftragsverarbeiter](#) sollte auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten erfolgen, der bzw. das den [Auftragsverarbeiter](#) an den [Verantwortlichen](#) bindet und in dem Gegenstand und Dauer der [Verarbeitung](#), Art und Zwecke der [Verarbeitung](#), die Art der [personenbezogenen Daten](#) und die Kategorien von [betroffenen Personen](#) festgelegt sind, wobei die besonderen Aufgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters bei der geplanten [Verarbeitung](#) und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) zu berücksichtigen sind.

Der [Verantwortliche](#) und der [Auftragsverarbeiter](#) können entscheiden, ob sie einen individuellen [Vertrag](#) oder Standardvertragsklauseln verwenden, die entweder unmittelbar von der Kommission [erlassen](#) oder aber nach dem Kohärenzverfahren von einer [Aufsichtsbehörde](#) angenommen und dann von der Kommission [erlassen](#) wurden.

Nach Beendigung der Verarbeitung im Namen des Verantwortlichen sollte der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zurückgeben oder löschen, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung